

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund der §§ 7, 8, 15 Abs. 1, 17 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. I. S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S.416), in Verbindung mit den §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S.310) sowie der §§ 2 Abs. 2 und § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2001 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.09.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

Ehrenamtlich Tätige erhalten in sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 2 HGO für den Verdienstaufschlag einen Durchschnittssatz von € 10,00 je Sitzung, sofern nachgewiesen wird, dass ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 HGO entsprechend.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. 1 S. 390) in der jeweils geltenden Fassung im Gebiet der Städte Dreieich und Neu-Isenburg ersetzt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten erhalten ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes) eine Aufwandsentschädigung von € 30,00 je Sitzung, gleiches gilt für den Schriftführer bzw. die Schriftführerin.
- (2) In sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 3 HGO werden Funktionsträgern zusätzlich folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung € 50,00
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung € 30,00

- c) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstandes € 50,00
- d) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes € 40,00
- e) den Mitgliedern des Vorstandes € 35,00

§ 4 Entschädigungen für Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigungen und erhöhte Aufwandsentschädigung für Funktionsträger sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Entschädigungssatzung vom 01.12.2005 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Versammlung des Friedhofszweckverbandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 14.12.2020

Der Vorstand

Inge Bossek-Buch
Verbandsvorsitzende

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 22.12.2020

Die Hinweisbekanntmachung wurde abgedruckt in der Offenbach Post am 22.12.2020